

Weitere aktuelle Änderungen zum Jahreswechsel 2014/2015

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

kurz vor Jahresende hat es weitere aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Finanzverwaltung, Rechtsprechung und Gesetzgebung gegeben, die bedeutsam für das kommende Jahr sind.

Da die Regelungen zum Teil mit dem Tag der Beschlussfassung des Bundestags in Kraft treten sollen, möchten wir Ihnen ergänzend zu unserer **Mandanten-Information zum Jahresende 2014** noch einige Hinweise an die Hand geben. Der Einfachheit halber beziehen wir uns hierbei auf die Randziffern, die Sie in der Mandanten-Information finden.

Zu Rz. 5 – Reisekostenreform

BMF aktualisiert Schreiben zu Reisekosten von Arbeitnehmern

Das Bundesfinanzministerium hat sein Schreiben zur Behandlung von Reiskosten bei Arbeitnehmern überarbeitet (BMF-Schreiben v. 24.10.2014 - IV C 5 - S 2353/14/10002). Neu hinzugekommen ist unter anderem die **Kürzung der Verpflegungspauschale** auch bei Bahn- Schiff- oder Flugreisen, wenn dort unentgeltliche Mahlzeiten angeboten werden.

Diese gelten aus Sicht der Finanzverwaltung ebenfalls als vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt und führen grundsätzlich zu einer Kürzung der Verpflegungspauschale, wenn

- der Fahrschein auf den Arbeitgeber ausgestellt wurde und
- die Kosten von ihm übernommen wurden.

Die Verpflegungspauschale wird auch dann gekürzt, wenn Snacks oder Imbisse zur Verfügung gestellt werden - und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer den Snack oder Imbiss tatsächlich zu sich genommen hat. Die Änderungen gelten schon rückwirkend für das laufende Jahr, also ab dem 01.01.2014. Es wird nicht beanstandet, wenn die Neuregelung zur Verpflegung in Bahn, Flugzeugen und Schiffen erst ab dem 01.01.2015 angewendet wird.

Zu Rz. 17 – GoBD

BMF-Schreiben bringt Verschärfungen für Unternehmer

Zwischenzeitlich hat die Finanzverwaltung das finale Schreiben zu den Grundsätzen der ordnungs-

gemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) veröffentlicht (BMF-Schreiben v. 14.11.2014 - IV A 4 - S 0316/13/10003).

Wie erwartet, bringt das Schreiben nicht nur Klarstellungen, sondern auch Verschärfungen der bisherigen Rechtslage. So gilt für den Unternehmer eine **verschärfte Prüfungspflicht**, ob das eingesetzte DV-System den Anforderungen der Finanzverwaltung genügt. Es liegt auch ein Verstoß gegen die GoBD vor, wenn Geschäftsvorfälle mehrfach aufgezeichnet wurden, beispielsweise einmal für die Steuerbilanz und ein zweites Mal für die Handelsbilanz. Die GoBD sind **ab dem 01.01.2015** zu beachten.

Zu Rz. 27 – Mindestlohn

Vereinfachung der Aufzeichnungspflichten nur in Ausnahmefällen

Für die ab 01.01.2015 zur Kontrolle des Mindestlohns geltende besondere Aufzeichnungspflicht für Arbeitnehmer lässt die Finanzverwaltung in besonderen Fällen eine Ausnahme zu: Bei Arbeitnehmern, die

- einer ausschließlich mobilen Tätigkeit nachgehen,
- keine Vorgaben zu Beginn und Ende ihrer Tätigkeit haben und
- die Möglichkeit haben, sich die Arbeitszeit frei einzuteilen

müssen Arbeitgeber **lediglich die Dauer der täglichen Arbeitszeit** ohne weitere Details aufzeichnen. Dies gilt beispielsweise für Zeitungszusteller oder Kurierfahrer. Diese Ausnahmeregelung erfasst jedoch **ausdrücklich nicht die Baubranche und die Gastronomie**. Hier besteht die Finanzverwaltung weiterhin auf einer umfassenden Aufzeichnung.

Hinweis: Leider fehlt bislang eine Stellungnahme der Finanzverwaltung, wie Sie als Arbeitgeber bei einem vereinbarten Monatsgehalt eines Vollzeitbeschäftigten überprüfen können, ob der Mindestlohn eingehalten wird. Kann die Umrechnung auf einen Stundenlohn nach den Vereinfachungsregeln des Steuerrechts (4,35 Wochen á 40 h x 8,50 €) erfolgen, sind 21,66 Werktagen der Berechnung zugrunde zu legen oder muss gar eine werktagsgenaue Abrechnung pro Monat vorgenommen werden?

Im Zweifel sollten Sie daher vorsorglich darauf achten, dass der Mindestlohn von 8,50 € nach allen Berechnungsmethoden gezahlt wird.

Wir informieren Sie, sobald es hier von offizieller Seite Klarheit gibt. Derzeit sieht es allerdings nicht danach aus, dass sich z.B. die Zollverwaltung, die mit der Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnvorgaben betraut ist, noch dazu äußern wird. Mangels klarer Vorgaben ist die Verunsicherung unter Arbeitgebern groß. Wie so oft werden wohl erst die Gerichte klären müssen, wie das neue Mindestlohngesetz zu interpretieren ist.

Zu Rz. 30 – Betriebsveranstaltungen

Änderungen durch das Zollkodexanpassungsgesetz

Der Finanzausschuss hat zwischenzeitlich dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften zugestimmt. Jetzt steht nur noch die Zustimmung des Bundesrates aus.

Grünes Licht durch den Finanzausschuss gab es aber erst, nachdem für die steuerliche Regelung von Betriebsveranstaltungen folgende Änderung erfolgt ist: **Es bleibt bei der Grenze von 110 € (keine Erhöhung auf 150 €)**. Zugunsten des Arbeitnehmers wird jedoch aus der bisherigen **Freigrenze**, die bei ihrem Überschreiten um 1 Cent zu einer vollen Steuerpflicht führte, ein **Freibetrag**. Damit ist zukünftig nur noch der Betrag steuerpflichtig, der 110 € übersteigt.

Hinweis: Das Zollkodexanpassungsgesetz enthält weitere wichtige Gesetzesänderungen. So wird erstmals eine berufliche Erstausbildung, die als Sonderausgaben bis zu 6.000 € pro Jahr steuerlich abzugsfähig ist, definiert und eine Mindestdauer von zwölf Monaten bestimmt.

Der Höchstbetrag des Sonderausgabenabzugs für Zahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung, Versorgungswerke und private Basisrenten wird von bislang 20.000 € (40.000 € für Verheiratete bzw. eingetragene Lebenspartner bei Zusammenveranlagung) auf 22.172 € (44.344 € bei Verheirateten bzw. eingetragenen Lebenspartnern) angehoben. Das entspricht dem Höchstbetrag der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Zu Rz. 47 – Abgeltungsteuer

BFH erkennt Beschränkung auf den Sparerpauschbetrag an!

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) ist das Werbungskostenabzugsverbot unter der Abgel-

tungsteuer verfassungskonform (BFH, Urt. v. 01.07.2014 - VIII R 53/12). Die Beschränkung auf den Sparerpauschbetrag von 801 € bzw. 1.602 € begegnet in Verbindung der Absenkung des Steuersatzes auf 25 % keinen rechtlichen Bedenken.

Hinweis: Daher ist zu erwarten, dass der BFH auch die noch anhängigen Musterverfahren abschlägig entscheiden wird und damit tatsächlich höhere Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht zum Abzug zulassen wird.

Zu Rz. 53 – Erbschaftsteuergesetz

Termin der Bekanntgabe der Entscheidung des BVerfG steht fest!

Noch in diesem Jahr - und zwar konkret am 17.12.2014 - will das BVerfG seine Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuergesetzes verkünden. Wir werden Sie über die Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Zu Rz. 54 – Selbstanzeige

Verschärfung der Selbstanzeige kurz vor der Ziellinie

Der Bundestag hat am 04.12.2014 beschlossen, den Gesetzentwurf zur Verschärfung der Selbstanzeige anzunehmen. Damit ist die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung mit Wirkung ab dem 01.01.2015 wieder ein Stückchen näher gerückt; der Bundesrat wird voraussichtlich am 19.12. ebenfalls zustimmen.

Hinweis: Im Zuge der Beratung über den Gesetzentwurf wurde die Möglichkeit einer Teilselbstanzeige bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen in das Gesetz aufgenommen. Diese Ausnahme vom Vollständigkeitsgebot zugunsten des Steuerpflichtigen rechtfertigt der Gesetzgeber mit der besonderen verwaltungstechnischen Ausgestaltung beider Steueranmeldeverfahren.

Diese Sonderregelung soll aber nicht auf andere Anmeldeverfahren oder gar die Umsatzsteuerjahreserklärung übertragbar sein.

Aufgrund der Vielzahl der anstehenden Steueränderungen sollten Sie nicht zögern, in Zweifelsfragen und bei Bedarf nach tiefergehenden Informationen unsere Hilfe in Anspruch zu nehmen. Wir beraten Sie gerne!

Mit freundlichen Grüßen